

HELMKES KLARTEXT

Richtig falsch prüfen

Same procedure as every year“ könnte man in Anlehnung an eine traditionelle Fernsehsendung zu Sylvester sagen: Pünktlich zum 1. Januar traten die neuen Gefahrgutvorschriften der IATA in Kraft. Auch wie jedes Jahr werden wieder Zweifel an der Qualität dieser Vorschriften deutlich. Sieht man sich die deutschsprachige Fassung der 50. Ausgabe der DGR näher an, stellt man sehr schnell neben rein redaktionellen Fehlern auch extrem sicherheitsrelevante Mängel fest, die sich nicht einmal mit schlechten Sprachkenntnissen des Übersetzers erklären lassen. Auch lernt die IATA nichts aus den Fehlern vergangener Jahre.

So stellt man in 5.0.2.12.2. (Absorptionsmaterial) fest, dass hier immer noch der gleiche Fehler der Jahre zuvor ist. Da reden die IATA-Verantwortlichen von der großen Sorgfalt und hohen Qualität, die beim Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr von den Beteiligten verlangt wird, und sind selber nicht in der Lage, ihre eigenen Regelungen in einem entsprechenden Standard zu veröffentlichen. Da darf man dann doch fragen dürfen, ob es sich bei den englischen Originaltexten hinsichtlich der Qualität der Regelungen ebenso verhält?

Nachdenklich stimmt mich aber auch noch etwas anderes!

Bei einem Refresher-Lehrgang der PK 6 Ende 2008 wurde seitens des Schulungsveranstalters erklärt, es sei zwar bekannt, dass in der deutschen Fassung der IATA-Vorschriften nicht unerhebliche Fehler stecken würden, man müsse aber in Deutschland die Prüfung nach eben der deutschen Ausgabe des Handbuches abnehmen. Die Folge war, dass in der Prüfung eine Frage falsch beantwortet werden musste, damit diese für das Prüfungsergebnis als richtig anerkannt wurde. Angesprochen auf diese Sinnlosigkeit, erwiderte der Schulungsveranstalter, man müsse nach deutschem Recht eben nach deutscher Sprache prüfen!

Hier muss man nun ernsthaft einmal nach der Sinnhaftigkeit einer derartigen Prüfung fragen und klären, was hier eigentlich die zuständige Behörde unternimmt, um diesem Blödsinn ein Ende zu bereiten. Entweder man erhält als Anwender eine Vorschrift, auf die man sich inhaltlich verlassen kann, oder man prüft zukünftig nach der jeweiligen Originalfassung, also nach der englischen Sprachfassung. Die Behörde kann sich nicht einfach darauf zurückziehen, dass ja die IATA-Vorschriften ohnehin keine *gesetzliche* Regelung darstelle, denn diese Sichtweise ist völlig

praxisfremd. 99 % aller Gefahrgutsendungen, die per Luftfracht befördert werden, unterliegen in der Praxis doch den IATA-Regelungen. Hätte die Behörde mit ihrer Meinung Recht, dürfte sie sich dann eigentlich noch in die Lehrgänge und Prüfungen, die nach IATA-Regelungen durchgeführt werden, reinhängen? Bei anderen Verkehrsträgern, die sich mit Äußerungen über die Qualität bei der Beförderung gefährlicher Güter deutlich mehr zurückhalten, klappt es problemlos, nur bei der



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002

ach so qualitätsbewussten IATA nicht. Vielleicht sollte man hier einmal seitens der Behörden, aber auch seitens der IATA etwas nachdenklich werden.

Was passiert, wenn ein deutscher Staatsbürger, der in Deutschland gerade seinen IATA-Lehrgang mit 100 % abgeschlossen hat und auf Basis der deutschen Sprachfassung des IATA-Handbuches die Regelungen über Absorptionsmittel anwendet, anschließend für einen Gefahrgutzwischenfall haftbar gemacht werden soll?

IMPRESSUM

54. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Heidelberg HRB 337 678

Geschäftsführer: Clemens Köhler

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, D-21147 Hamburg
Telefon: 040/7 97 13-01
Telefax: 040/7 97 13-101
Internet: www.storck-verlag.de
www.gelaweb.de

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: uh@storck-verlag.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: skl@storck-verlag.de
Andrea Kaeser (ak) -133
eMail: ak@storck-verlag.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: mih@storck-verlag.de

Anzeigen:
Horst Hamann, verantw. -120
eMail: anzeigen@storck-verlag.de

Vertrieb:
Dagmar Schwemmler -161
eMail: vertrieb@storck-verlag.de

Abonnement-Service:
Jutta Müller 08191/9 70 00-641
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 08191/9 70 00-103
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg

Schweiz:
MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363, CH-6925 Gentiolino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtoex@mmvtoex.ch
Internet: www.mmvtoex.ch

Titelfoto: VTG AG, Hamburg
Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen:
beim Abonnement-Service oder über den Buchhandel

Jahresabonnement: EUR 119,00
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Einzelpreis: EUR 11,80
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

ISSN 0016-5808

Herstellung:
Storck Druckerei GmbH
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
eMail: mac@storck-druckerei.de



Wir machen mit!

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Heidelberg

gefährliche Ladung Auflage kontrolliert

Pressepiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de